



„Blind – Unterschrift“ eines Kapitalanlegers kann Wirksamkeitsfolgen haben

Wenn ein Kapitalanleger Beratungsdokumentation mit Risikohinweisen wissentlich "blind" unterzeichnet, führt das nicht unbedingt zu einer grob fahrlässige Unkenntnis, die einen späteren Beginn der Verjährung ausschließen würde

So hat es der Bundesgerichtshof am 20.7.2017 in einem sehr komplexen, aber durchaus wirklichkeitsnahen Fall entschieden. Dort hatte der Kläger für sich und seine Ehefrau von seinem als Finanzberater tätigen Schwiegersohn sowie von der Fondsgesellschaft, für die dieser tätig war, Schadensersatz wegen einer fehlerhaften Anlageberatung verlangt. Ihm was eine "Optimierung" ihrer aus sehr konservativen Produkten bestehenden Vermögensanlagen durch Beteiligungen an einer komplexe strukturierten Fondsgesellschaft in Form der GmbH & Co. KG geraten und vermittelt, deren Anlagekonzept auf dem Handel mit Wertpapieren und Finanzinstrumenten aller Art beruhte. Der Kläger verlangte Ersatz des Zeichnungsschadens und vorgerichtlicher Anwaltskosten.

Die Untergerichte hatten den für die Anlageentscheidung angeblich ursächlichen Prospektfehlern wegen kenntnisabhängiger Verjährung keine Bedeutung als kausale Beratungsfehler beigemessen.

Der BGH sah das anders: eine „blinde“ Unterschrift unter ein Beratungsprotokoll könne nicht generell als grob fahrlässige Unkenntnis gewertet werden. Es müssten u.a. die inhaltliche Erfassbarkeit und grafischen Auffälligkeiten der Warnhinweise berücksichtigt werden, aber auch der Ablauf und der Inhalt des Beratungsgesprächs, der Bildungs- und Erfahrungsstand der Anleger oder aber das Bestehen eines besonders Vertrauensverhältnisses zum Berater. Der fallbezogene Kontext der Unterzeichnung der Beratungsdokumentation sei maßgeblich. Deshalb müssten die Untergerichte den Fall jetzt erneut würdigen und die nicht verjährten Einwände prüfen und entscheiden.

Der Fall zeigt, dass ein qualifiziertes Beratungsprotokoll immer nur anhand klarer Unterlagen das Gewicht haben kann, das das Gesetz ihm beimisst. Vermittler und Berater sind gehalten, das in den Schulungsveranstaltungen einzufordern und kritische Hinweise zu geben, ggf. selbst einen Prospekt mit Hilfe von Markern nachweislich optisch klarer zu gestalten.

Dortmund, August 2017

BORG GREVE LAW